

Geschäftsordnung für den Beirat der Städtischen Sing- und Musikschule Landsberg am Lech

1. Aufgaben

Der Beirat ist Kontaktorgan zwischen den Erziehungsberechtigten, den Schülern und der Städtischen Sing- und Musikschule Landsberg am Lech. Er soll insbesondere Wünsche und Anträge von Schülern und Erziehungsberechtigten behandeln, sich für die Aufgaben und Ziele der Schule einsetzen und zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen.

Die Arbeit des Beirats findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und der Verwaltung sowie des Trägers der Städtischen Sing- und Musikschule Landsberg am Lech.

2. Mitglieder

Der Beirat setzt sich aus mindestens vier gewählten Vertretern der Erziehungsberechtigten und höchstens einer gewählten Vertretung der volljährigen Sing- und/oder Musikschüler zusammen. Sollte kein volljähriger Schüler/in in den Beirat gewählt werden, so ist an seiner/ihrer Stelle eine weitere Vertretung der Erziehungsberechtigten in den Beirat wählbar.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit der Wahl und der Amtsaufnahme des neuen Beirats,
- b) wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Sing- und Musikschule besucht,
- c) kein Kind des Mitglieds mehr minderjährig ist,
- d) bei Austritt aus der Sing- und Musikschule.

Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab, tritt es zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus, rückt jene Stellvertretung nach, die bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat. Die festgelegte Mitgliederzahl darf sich dadurch jedoch nicht verändern.

3. Wahl und Wählbarkeit

Der Beirat wird im Turnus von zwei Jahren in einer Versammlung der Erziehungsberechtigten gewählt. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Musikschüler sowie die volljährigen Sing- und Musikschüler. Für jede/n Schüler/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

4. Sitzungen des Beirats

Die/der Beiratsvorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf und im Einvernehmen mit der Schulleitung, mindestens

aber einmal jährlich, ein. Über die Sitzung wird eine Niederschrift erstellt. Der Beirat ist einzuberufen, wenn die Schulleitung, der Rechtsträger oder zwei Mitglieder dies beantragen.

5. Kosten und Sekretariatsaufgaben

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Verwaltungsaufgaben werden von der Schulverwaltung übernommen.

6. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.09.1995 in Kraft.

Die bisherige Satzung ist zum 31.08.1995 laut Beschluss des Ferienausschusses vom 30.08.1995 aufgehoben.

Landsberg am Lech, 11.09.1995

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Franz-Xaver Rößle
Oberbürgermeister